Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich

4144 Oberkappel Nr. 36
Telefon: 07284/202-0 FAX:07284/202-20
e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
Konto Nr.: 4.800.017 BLZ: 34075
DVR: 0084719 UID: ATU59295346

Oberkappel, 01. Dezember 2008
Zahl: Gem – 4 / 2008
zugestellt durch Post.at
Drucksache
Amtliche Mitteilung

An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Dank an die Christbaumspender für den Gemeindevorplatz

Unseren Christbaum am Ortsplatz stellt heuer die Familie Josef u. Elisabeth Tausch, Kaffring 6, kostenlos zur Verfügung. Die Marktgemeinde Oberkappel bedankt sich auf diesem Wege für die Christbaumspende recht herzlich.

2. Winterdienst auf Landesstraßen - Änderungen

Mit der Oö. Straßengesetz-Novelle 2008 hat das Land Oö. die Zuständigkeit für den Winterdienst auf Landesstraßen übernommen und wird nun von den Straßenmeistereien Lembach und Ulrichsberg wahrgenommen.

In der Marktgemeinde Oberkappel ergibt sich folgende Zuständigkeit:
Straßenmeisterei Ulrichsberg, Tel. 07288/2216:
Schöffgattern Landstraße, das ist von der Gemeindegrenze zu Kollerschlag bis zur Kreuzung bei der Grenze in Oberkappel

Straßenmeisterei Lembach, Tel. 0664/6007243244:
Rannariedler u. Falkenstein Landstraße, das ist von der Gemeindegrenze zu Pfarrkirchen bis zur Grenze in Oberkappel und bis zur Gemeindegrenze zu Neustift i.M.

3. Heizkostenzuschuss

Wer wird gefördert?

Sozial bedürftige Personen, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich in der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenzen betragen für:

- Alleinstehende: 772,40 Euro
- Ehepaare/Lebensgemeinschaften: 1.158,08 Euro
- Kinder: 110,02 Euro

Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit einem erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind ist für das "Kind" die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von € 772,40 anzuwenden.

Zum Einkommen zählen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie Arbeitslohn, (Witwen/Waisen)-Pension einschließlich Ausgleichszulage, Zusatzrente, erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente), Unterhaltsvorschüsse, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kinderbetreuungsgeld, Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Selbsterhalterstipendium usw.

Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs- / Weihnachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen ein Freibetrag von € 182,14 u.dgl.

Wie wird gefördert?

Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2008/2009 in Höhe von 350 Euro pro Haushalt, wenn alle Fördervoraussetzungen vorliegen.
Haushalte welche die Einkommensgrenze bis maximal 50 Euro überschreiten und alle anderen Fördervoraussetzungen erfüllen, erhalten einen reduzierten Heizkostenzuschuss von 175 Euro.

Bezieher/innen des vom Bund über die Pensionsversicherungsanstalten im November 2008 ausbezahlten "*Zuschusses zu den Energiekosten*" (Ausgleichszulagenbezieher) erhalten, sofern sie die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses des Landes Oberösterreich erfüllen, **lediglich den Differenzbetrag** in der sich jeweils ergebenden Höhe zwischen diesem Energiekostenzuschuss des Bundes und dem Heizkostenzuschuss des Landes OÖ ausbezahlt.

Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln und die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich gelegen sein.
Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. **Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages)**.In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoffbedarf aus eigenen Energiequellen abdecken können.

Abwicklung/Antragstellung

Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkostenzuschusses ist beim Gemeindeamt einzubringen. Dort liegen auch die entsprechenden Antragsformblätter auf. Das Formular kann auch von folgender Internetseite heruntergeladen werden: www.land-oberoesterreich.gv.at

Die Antragstellung hat in der Zeit vom **1. Dezember 2008 bis spätestens 15. April 2009** zu erfolgen, wobei für sämtliche Anträge (auch jene, die nach dem 1. Jänner 2009 gestellt werden) die Einkommensverhältnisse des Jahres 2008 auf die festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind.

Nachdem der Bund die Pensionen für 2009 bereits ab November 2008 erhöht, ist die Pensionserhöhung für die Monate November und Dezember 2008 bei der Berechnung des Nettoeinkommens nicht zu berücksichtigen (für Pensionsbezieher/innen, die bereits vor Juli 2008 eine Pension beziehen, ist daher deren monatliche Nettopension bis Oktober 2008 maßgeblich).

Das Einkommen ist bei der Antragstellung durch entsprechende Belege nachzuweisen (Jahreslohnzettel, Pensionsbestätigung (Oktober 2008, Ausgleichzulagenbezieher auch November 2008), Einkommensteuerbescheid, Einheitswertbescheid, etc...).

4. Sammlung biogener Abfälle aus dem Haushalt

Der Anschluss an die Sammlung biogener Abfälle ist für jene Haushalte verpflichtend, die nicht selber kompostieren. Die Abholung der gefüllten Biosäcke von den Sammelstellen (GWB Mietwohnhaus, Hainschink, Oberkappel 63 und Schuster, Mollmannsreith 5) erfolgt wöchentlich am Dienstag.

Zur Abholung dürfen nur die durch das Gemeindeamt ausgegebenen, gekennzeichneten Biosäcke bereitgestellt werden. In letzter Zeit kommt es vereinzelt vor, dass auch Plastikeinkauftaschen mit Bioabfall dort abgestellt werden. Bioabfälle in Plastiksackerl sog. Einkaufstaschen werden ausnahmslos nicht entsorgt und bleiben bei der Sammelstelle zurück. Außerdem werden vereinzelt Biosäcke bereits am Sonntagabend und häufig bereits am Montag bei den Sammelplätzen gelagert. Dadurch lösen sich diese Säcke bei Regen/Sonne teilweise auf und beginnen auszulaufen. Weiters zerreißen umherstreunende Tiere oft nachts die Säcke. Zum falschen Zeitpunkt bereitgestellte Säcke fallen unter „illegale Ablagerung“ – das wird nicht gestattet und ist strafbar.

5. Gehsteigräumung und -streuung; gesetzliche Verpflichtung der Anrainer; Verbot der Schneelagerung auf öffentlichem Gut

Da der Winter Einzug gehalten hat, sollen die Hausbesitzer auf Ihre Pflichten gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Gehsteigräumung und -streuung aufmerksam gemacht werden. Die Hausbesitzer trifft nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1-3 der StVO folgende Verpflichtung:

1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu streuen.

2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewechten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Die Verantwortlichen Hausbesitzer werden im eigenen Interesse gebeten, für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung zu sorgen, da im Schadensfall nicht nur eine Verwaltungsstrafe droht, sondern auch ein Gerichtsverfahren und Schadenersatzforderungen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass die Haftung für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung entlang von bebauten Liegenschaften im Ortsgebiet und entlang von unverbauten Grundstücken, soweit sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, von der Marktgemeinde Oberkappel auch dann **nicht** übernommen wird, wenn der Gemeindearbeiter fallweise oder auch in der Regel im Zuge des Vorbeifahrens die Gehsteigräumung durchführt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der Übertragung der dargestellten Anrainerverpflichtungen für die Gehsteigräumung und -streuung an den Maschinenring-Service, Tel. Nr. 07232/2336 verwiesen.

Oberer Kappelplatz: Zur Sicherstellung des Winterdienstes am oberen Kappelplatz weisen wir besonders darauf hin, dass gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung das Parken auf der Fahrbahn, am Gehweg und Gehsteig und vor Haus- u. Grundstückseinfahrten verboten ist. Die Schneeräumung und Streuung kann nur durchgeführt werden, wenn die Fahrbahn in der für das Räumfahrzeug notwendigen Breite jederzeit frei ist.

Bitte benützen Sie die **Parkplätze** im Ortsgebiet entlang der Landesstraßen, beim Gemeindeamt (außerhalb der Dienststunden) und beim Freibad. Die Exekutive wurde ersucht, das Parkverbot, das auch ohne besondere Kennzeichnung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Fahrbahnanlage am oberen Kappelplatz gilt, besonders zu überwachen.

Für das Lagern von Schnee von privaten Flächen auf öffentlichen Gut (Straßen, Gehsteige) gibt es derzeit keine Bewilligung. Manche Objektbesitzer schaufeln von ihren privaten Wegen und (Park-)Plätzen den dortigen Schnee auf die vorbeiführende Straße. Das bewilligungslose Ablagern von Schnee auf öffentlichem Gut stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar. Ist dieses rechtswidrige Handeln sodann ursächlich für einen Schadenseintritt, z.B. Unfall, so kann der Geschädigte hier sogar unmittelbar gegenüber dem Betreffenden, der den Schnee auf öffentlichem Gut abgelagert hat, zivilrechtlich vorgehen. Diese gesetzliche Regelung, die auf Grund eines konkreten Vorfalles hier veröffentlicht wird, ersuchen wir zu beachten.

6. Neue Richtlinie zur Förderung neuer Arbeitsplätzen

Vom Gemeinderat wurden nachstehende Förderungsrichtlinien ab 01.01.2009 für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Gemeinde beschlossen:

1. Förderziel:
Schaffung neuer Arbeitsplätze.

2. Förderungswerber:
Förderungswerber können physische und juristische Personen sein, die im Gebiet der Marktgemeinde Oberkappel einen Betrieb befugt führen und bei dem die zur Auszahlung gelangenden Arbeitslöhne in der Gemeinde Oberkappel der Kommunalsteuerpflicht unterliegen.

3. Fördergebiet:
Förderungswürdig sind bestehende oder künftige Betriebe mit dem Standort im Gebiet der Marktgemeinde Oberkappel

4. Förderart und Umfang:
Refundierung von 50 % der für den neuen Arbeitsplatz entrichteten Kommunalsteuer für einen Zeitraum von 3 Jahren. Förderansuchen sind mittels Formblatt jährlich bis 31.12. und nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung (31.3. j.J.) zu stellen.

Werden innerhalb des Förderzeitraumes von 3 Jahren Arbeitsplätze abgebaut ist im Falle einer neuerlichen Arbeitsplatzschaffung der für diesen Arbeitsplatz bereits gewährte Refundierungsbetrag in Abzug zu bringen. Dadurch kann auch eine Nullförderung herauskommen.

Mit der Durchführung der Arbeitsplatzförderung ist der Bürgermeister bzw. das Marktgemeindeamt beauftragt. Nach jedem Einlangen eines Förderungsansuchens ist dem Gemeinderat in der dem Einlangen folgenden Gemeinderatssitzung zu berichten. Mit dem Förderungswerber ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die die im Erlass des Amtes der oö. Landesregierung vom 14.2.2002 enthaltenen Punkte zu beinhalten hat.

Übergangsbestimmung:
Die bisher gültigen Förderungsrichtlinien sind nur mehr für jene Förderfälle anzuwenden, in denen Folgeraten in Aussicht gestellt wurden.
Mit Inkrafttreten dieser Förderungsrichtlinien am 01.01.2009 treten die Förderungsrichtlinien vom 17.12.1999 für die Schaffung neuer Arbeitsplätze außer Kraft.

7. Veranstaltungen 2009

Die Veranstalter werden ersucht, bekannte **Veranstaltungstermine im Jahr 2009** dem Marktgemeindeamt bekannt zu geben oder direkt in den Veranstaltungskalender auf der Homepage unter www.oberkappel.at einzutragen. Mit der Eintragung auf der Homepage ist auch die Veranstaltungsankündigung durch die Marktgemeinde in zahlreichen Medien (Rundschau, Tips, Volksblatt) gewährleistet. Ein aktueller Veranstaltungskalender ist auch im Eingangsbereich der Raiffeisenbank angebracht, wo Veranstaltungen eingetragen werden können.

8. Weihnachtsshopping mit dem ÖV-Schnupperticket

Noch bis 31. Dezember 2008 können Sie das Schnupperticket nach Rohrbach und nach Linz um nur 1,-- bzw. 2,-- Euro ausleihen. Eine ideale Möglichkeit um entspannt die Weihnachtseinkäufe zu erledigen.

Mit dem ÖV-Schnupperticket kann jede Person alle öffentlichen Verkehrsmittel einmal je Woche nützen egal ob Postbus, Rufbus, Straßenbahn oder Zug. Den genauen Ausleihvorgang erfahren Sie am Marktgemeindeamt Oberkappel!

Nutzen auch Sie diese Möglichkeit und überzeugen Sie sich von Service und Leistungsfähigkeit unseres öffentlichen Verkehrs!

9. Oberkappler Vorweihnacht am 14. Dezember 2008

Am 3. Adventsonntag findet in Oberkappel die traditionelle Vorweihnacht, organisiert von der Union Oberkappel statt, zu der wir Sie herzlich einladen. Um 14 Uhr beginnt das Hirtenspiel mit Adventsingen in der Kirche. Weiters gibt es Punsch, Imkereiprodukte, Kekse, Holzwaren, Weihnachtsschmuck, Christbaumverkauf, Kutschenfahrten u.v.m. Um 17.00 Uhr kommt für unsere Kleinen der Weihnachtsmann.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Mit freundlichen Grüßen

Karl Kapfer eh.
Bürgermeister